

**Verfahrensordnung
zum Beschwerdeverfahren
nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)***

Stand 01.09.2025

*** Hinweis:** Diese Verfahrensordnung gilt in unmittelbarer Anwendung für Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. Sie findet zudem entsprechende Anwendung auf Hinweise aller Art im Sinne des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG).

Das HinSchG ermöglicht die Meldung und die Offenlegung von Informationen über Verstöße gegen europäisches Recht (inklusive korrespondierendem nationalen Recht) sowie straf- und bußgeldbewährte Verstöße gegen Rechtsvorschriften. Hinweise im Sinne des HinSchG können daher beispielsweise folgende Themen betreffen:

- Diebstahl, Bestechungen und geldwerte Zuwendungen
- Betrug, Unterschlagung
- Interessenkonflikte
- Insiderhandel
- Kartellangelegenheiten (Verletzung von Kartell- und/oder Wettbewerbsrecht)
- Geldwäsche
- Manipulation im Rahmen der Rechnungslegung
- Umweltschutz
- Gesundheit, Arbeitssicherheit und Betriebssicherheit
- Datenschutz
- Verhaltenskodex „Code of Conduct“ von Beckhoff

Beckhoff Automation
GmbH & Co. KG
Hülshorstweg 20
33415 Verl, Germany
Postfach 11 42
33398 Verl

Elektra I GmbH
Hülshorstweg 20
33415 Verl, Germany

Registergericht:
Gütersloh HRB 9944

Telefon: +49 5246 963 -0
www.beckhoff.com
info@beckhoff.com

Registergericht:
Gütersloh HRA 7075

Inhalt

Vorwort.....	1
1. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich	1
2. Digitaler Meldekanal und persönlicher Kontakt	3
3. Verfahrensgrundsätze	4
4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens	5
5. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung.....	7
6. Folgen eines Verstoßes.....	7
7. Überprüfung und Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens.....	8
8. Veröffentlichung und Berücksichtigung	8

Vorwort

Die Einhaltung von Gesetzen, Regeln und internen Vorgaben hat für die Beckhoff Automation GmbH & Co. KG und für die Elektra I GmbH einschließlich der Vertriebsgesellschaften von Beckhoff im Ausland und aller verbundenen Unternehmen (zusammen „**Beckhoff**“) höchste Priorität. Nur wenn Regeln und Normen eingehalten werden, können wir Schaden von unseren Beschäftigten, unseren Geschäftspartnern und unserem Unternehmen abwenden.

Vor diesem Hintergrund hat Beckhoff ein Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren eingerichtet, das zugleich der Umsetzung des nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („**LkSG**“) erforderlichen Beschwerdeverfahrens dient.

Über das Beschwerdeverfahren können Meldungen von potenziellen Hinweisen und Beschwerden in Bezug auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie der Verletzung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette abgegeben werden.

Das Beschwerdeverfahren stellt ein vertrauliches und sicheres Meldesystem dar, welches ein hohes Schutzniveau für die meldende Person sicherstellt.

Diese öffentlich zugängliche Verfahrensordnung beruht auf § 8 Abs. 2 LkSG.

1. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Zusammenfassung: Das Beschwerdeverfahren ist für die Allgemeinheit öffentlich und frei zugänglich. Meldungen zu menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen können insbesondere intern und extern Betroffene abgeben. Daneben können auch selbst nicht unmittelbare Betroffene oder in einer geschützten Rechtsposition verletzte Dritte Beschwerden zu menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen abgeben. Beschwerden können jederzeit kostenlos abgegeben werden.

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und kann grundsätzlich durch alle Beschäftigten von Beckhoff sowie durch alle externen Dritten zur Meldung von menschenrechts- und umweltbezogenen Hinweisen und Beschwerden genutzt werden. Für die meldende Person entstehen zu keinem Zeitpunkt Kosten durch das Verfahren.

Das Beschwerdeverfahren soll insbesondere betroffenen Personen die Möglichkeit geben, auf potenzielle menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verletzungen hinzuweisen: Das Beschwerdeverfahren können Sie als meldende Person (gilt für Beschäftigte von Beckhoff sowie externe Personen) beispielsweise dann nutzen, wenn Sie im eigenen Geschäftsbereich von Beckhoff oder in der (unmittelbaren oder mittelbaren) Lieferkette von Beckhoff im Sinne des § 2 Abs. 5 LkSG von Menschenrechts- oder Umwelttrisiken im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG oder von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen im Sinne des § 2 Abs. 4 LkSG betroffen sind. Dies kann beispielsweise

der Fall sein, wenn Sie entweder selbst bei Beckhoff oder bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern von Beckhoff beschäftigt sind, wenn Sie rund um lokale Standorte von Beckhoff wohnhaft sind oder wenn Sie ein mittelbarer oder unmittelbarer Zulieferer sind.

Beispiele für Risiken und Verletzungen im Bereich Menschenrechte sind unter anderem folgende:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und Sklaverei
- Lokale Arbeitsschutzverstöße mit unfall- oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthaltung eines angemessenen lokalen (Mindest-) Lohnes
- Herbeiführung von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen oder Lärmemissionen oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- Widerrechtliche Zwangsräumung, Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert
- Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden

Beispiele für Risiken und Verletzungen im Bereich Umweltrechte sind unter anderem folgende:

- Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und Behandlung von Quecksilberabfällen
- Produktion und Verwendung von persistenten Chemikalien
- Nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Abfällen

Betroffene und sonstige meldende Personen können jederzeit Informationen über potenzielle menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie über Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten in der Lieferkette von Beckhoff melden.

2. Digitaler Meldekanal und persönlicher Kontakt

Zusammenfassung: Der digitale Meldekanal, der auch für das Beschwerdeverfahren im Sinne des LkSG genutzt wird, ist jederzeit über den untenstehenden Link erreichbar. Alternativ besteht die Möglichkeit, bei menschenrechts- und umweltbezogenen Beschwerden und Hinweisen die Menschenrechtsbeauftragte direkt zu kontaktieren.

Die Meldung von Hinweisen und Beschwerden sowie die Kommunikation mit Ihnen als meldende Person erfolgt über ein geschütztes Postfach im Meldesystem, den sogenannten **digitalen Meldekanal**. Den digitalen Meldekanal von Beckhoff, der auch dem menschenrechts- und umweltbezogenen Beschwerdeverfahren nach dem LkSG dient, finden Sie unter folgendem Link:

www.beckhoff.com/de-de/hinweisgebersystem/

Sie erhalten bei Abgabe einer Meldung ein Postfach mit Login-Daten zum digitalen Meldekanal. Der digitale Meldekanal steht Ihnen rund um die Uhr kostenlos zur Verfügung. Er ermöglicht die Abgabe Ihrer Meldungen in jeder Sprache in Textform sowie ebenfalls in jeder Sprache in Form von Audioaufnahmen.

Beckhoff bedient sich für die Abwicklung des kombinierten Hinweisgeber- und Beschwerdesystems einer zertifizierten und datenschutzkonformen Lösung der EQS Group AG mit Sitz in München, Deutschland. Mehr Informationen zur Sicherheit dieser Lösung finden Sie auf der Website www.integrityline.com/de/sicherheit/ (für den Inhalt dieser Website ist allein die Betreiberin verantwortlich, Beckhoff trägt keine Verantwortung für die dargestellten Inhalte).

Neben der Meldung von Hinweisen und Beschwerden über den digitalen Meldekanal besteht auch die Möglichkeit, sich bei menschenrechts- und umweltbezogenen Hinweisen und Beschwerden direkt an die **Menschenrechtsbeauftragte** zu wenden:

Frau Anne Schaper
Abteilungsleiterin Umwelt und Nachhaltigkeit der Beckhoff Automation GmbH & Co. KG in Funktion der Menschenrechtsbeauftragten der Beckhoff Automation GmbH & Co. KG und Elektra I GmbH
E-Mail: a.schaper@beckhoff.com
Telefon: +49 5246 963-0
Werktags erreichbar zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr MEZ

Um die Möglichkeit der anonymen Kommunikation zu wahren, empfehlen wir, die Kommunikation über den digitalen Meldekanal zu führen.

3. Verfahrensgrundsätze

Zusammenfassung: Vertraulichkeit und Integrität des Beschwerdeverfahrens haben für uns höchste Priorität:

- Sie können Verletzungen kostenlos offen oder anonym melden. Dabei ist die Vertraulichkeit Ihrer Meldung sowie der Schutz für Sie als meldende Person gewährleistet.
- Jeder Meldung wird nachgegangen. Je konkreter Ihre Meldung ist, desto besser können wir dieser nachgehen.
- Falsche Anschuldigungen oder denunzierende Hinweise entsprechen nicht der Wertekultur von Beckhoff.

Die Bereitstellung eines transparenten und vertraulichen Meldekanals ist die Voraussetzung für ein effektives Beschwerdeverfahren. Beckhoff verpflichtet sich, jede Meldung umfassend zu bearbeiten, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und Rechtsverletzungen aufzuklären. Gemeinsam schaffen wir es so, Fehlverhalten nachhaltig abzustellen und für die Zukunft zu vermeiden.

Der von uns bereitgestellte digitale Meldekanal ermöglicht die kostenlose Abgabe von Meldungen. Dabei ermöglicht der Meldekanal auf Wunsch die Abgabe von Meldungen ohne personenbezogene Daten, damit Sie als meldende Person anonym bleiben. Die Entscheidung, ob Sie die Meldung offen – unter Angabe Ihres Namens und der Kontaktdaten – oder anonym abgeben, obliegt allein Ihnen. Im Falle einer anonymen Meldung ermöglicht der digitale Meldekanal eine anonyme Kontaktaufnahme und Kommunikation zwischen Ihnen und Beckhoff.

Durch prozessuale Vorgaben ist die Vertraulichkeit Ihrer Meldung gewährleistet (für nähere Details verweisen wir auf Abschnitt 4).

Meldende Personen werden bei der Abgabe ihrer Meldung vor Vergeltungsmaßnahmen und negativen Folgen ihrer Beschwerde geschützt (für nähere Details verweisen wir auf Abschnitt 5).

Wir bearbeiten jede eingegangene Meldung und untersuchen den gemeldeten Sachverhalt sorgfältig. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind wir auf Ihre Angaben angewiesen. Je konkreter und detaillierter Sie potenzielle Risiken oder Verletzungen melden, desto besser können wir der Meldung nachgehen. Hierfür können Sie sich an den bekannten fünf „W-Fragen“ orientieren:

Was?	Was ist vorgefallen? Welches Risiko oder welche Verletzung liegt vor?
Wer?	Wer hat das Risiko geschaffen oder entstehen lassen? Wer hat die Verletzung begangen? Wer war beteiligt? Wer wusste außerdem davon?
Wann?	Wann oder über welchen Zeitraum hat das Risiko bestanden oder hat sich die Verletzung ereignet?
Wie?	Wie wurde das Risiko geschaffen oder die Verletzung begangen? Gibt es Belege, die dies dokumentieren?
Wo?	Wo bestand das Risiko? Wo wurde die Verletzung begangen?

Falsche Anschuldigungen bzw. denunzierende Hinweise stellen einen Missbrauch des Beschwerdeverfahrens dar. Ein solches Verhalten entspricht nicht unserer Wertekultur und dem Anspruch von Beckhoff an faires und integrires Verhalten. Wesentlich falsche Meldungen sind nicht gestattet und können arbeits- und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Zusammenfassung: Wir bearbeiten Ihre Meldung effizient und zügig im erforderlichen zeitlichen Umfang. Sie können Ihre Meldung in jeder Sprache über den digitalen Meldekanal in Textform oder als Audioaufnahme abgeben oder sich direkt an die Menschenrechtsbeauftragte wenden. Wir prüfen Ihre Meldung und leiten gegebenenfalls erforderliche Abhilfemaßnahmen ein, deren Umsetzung wir verfolgen. Zu den einzelnen Verfahrensschritten bleiben wir mit Ihnen in zeitnahe Austausch. Die Prüfung erfolgt unparteiisch und vertraulich.

Über den digitalen Meldekanal eingehende Meldungen werden zentral vom Bereich Corporate Development in der Zentrale der Beckhoff Automation GmbH & Co. KG gesichtet und bearbeitet. Je nach Bedarf werden weitere Unternehmensbereiche mit Fallbearbeitungsfunktion, wie zum Beispiel die Rechtsabteilung, hinzugezogen. Durch interne organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass die Menschenrechtsbeauftragte bei Meldungen, welche den Regelungsbereich des LkSG betreffen, über den Sachverhalt informiert und beratend in die Fallbearbeitung eingebunden wird.

Bei einer direkten Kontaktaufnahme mit der Menschenrechtsbeauftragten wird diese mit Ihnen zunächst einen Kommunikationsweg vereinbaren. Das Verfahren gleicht im Übrigen dem nachfolgend beschriebenen Beschwerdeverfahren.

Wir verpflichten uns zur Gewährleistung eines transparenten und fairen Bearbeitungsverfahrens. Sie können sich als meldende Person sicher sein, dass jede Meldung beachtet und unverzüglich bearbeitet wird. Sie erhalten innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung über die abgegebene Meldung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 LkSG.

Nach dem Eingang Ihrer Meldung prüfen wir, ob sich der Verdacht eines menschenrechts- oder umweltbezogenen Risikos oder einer Verletzung bestätigt (Plausibilisierung). Soweit Informationen fehlen oder weiterer Aufklärung bedürfen, kontaktieren wir Sie über das digitale Postfach, für das Sie bei Abgabe Ihrer Meldung Login-Daten erhalten haben, und stellen Rückfragen.

Falls sich der Verdacht im Rahmen der Plausibilitätsprüfung nicht bestätigt, wird das Verfahren eingestellt. Die Mitteilung der Verfahrenseinstellung samt kurzer Begründung erhalten Sie spätestens drei Monate, nachdem Sie die Eingangsbestätigung zu Ihrer Meldung erhalten haben.

Im Falle eines bestätigten Verdachtes wird Ihre Meldung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht weiter untersucht. Wir informieren Sie spätestens nach drei Monaten ab Erhalt der Eingangsbestätigung über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und darüber, wie Sie als meldende Person geschützt werden. Wir erörtern den Sachverhalt mit Ihnen, um ein besseres Verständnis zu gewinnen und offene Fragen zu klären. Dabei können wir auch erörtern, welche Erwartungen Sie an mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen haben. Falls erforderlich, werden wir weitere Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes einleiten. Wir können im Austausch mit Ihnen einen Vorschlag zur Lösung (Abhilfe) erarbeiten. Mit Ihnen vereinbarte Abhilfemaßnahmen werden von der jeweils betroffenen Gesellschaft umgesetzt. Die Umsetzung wird durch die Menschenrechtsbeauftragte überwacht.

Liegt die Verantwortung für ein Risiko oder eine Verletzung bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer, fordern wir den Zulieferer dazu auf, die Abhilfemaßnahme umzusetzen. Die Menschenrechtsbeauftragte überwacht die Umsetzung der Maßnahme durch den Zulieferer in einem angemessenen Zeitrahmen.

Die Dauer des Verfahrens hängt stark vom jeweiligen Sachverhalt ab und kann sich von wenigen Tagen und Wochen bis hin zu einigen Monaten erstrecken. Wir bemühen uns, das Verfahren möglichst effizient zu einer zufriedenstellenden Lösung zu führen. Zudem werden wir Sie im Rahmen der Bearbeitung der Meldung über den Verlauf des Verfahrens regelmäßig informieren. Dafür empfehlen wir Ihnen, sich regelmäßig in den digitalen Meldekanal einzuloggen und den eigenen Fall auf neue Nachrichten zu prüfen.

Während der Dauer der Bearbeitung Ihrer Meldung besteht für Sie zudem die Möglichkeit, mit der für Ihre Meldung zuständigen Person direkt über den digitalen Meldekanal zu kommunizieren. Bitte beachten Sie, dass die Übermittlung von Informationen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens an Sie als meldende Person nur insoweit möglich ist, als dies rechtlich zulässig ist und weitere interne/externe Untersuchungen nicht gefährdet.

Bei der Bearbeitung der Meldungen haben für uns Vertraulichkeit und Datenschutz höchste Priorität. Sämtliche Personen, die in die Fallbearbeitung eingebunden sind, unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht. Sie handeln bei der Bearbeitung Ihrer Meldung unparteiisch, unabhängig und nicht weisungsgebunden. Stellen wir fest, dass die Meldung im

Zusammenhang mit einer potenziell fallbearbeitenden Person steht, wird diese Person von der Bearbeitung der Meldung ausgeschlossen. Damit erfüllen wir die Voraussetzungen, die § 8 Abs. 3 LkSG an das Beschwerdeverfahren stellt.

5. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Zusammenfassung: Wir schützen Sie als meldende Person vor Benachteiligung oder Bestrafung, wenn Sie die Meldung nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgegeben haben. Wir schützen Ihre Identität als meldende Person. Wir halten die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes zu jeder Zeit ein.

Als meldende Person haben Sie keine nachteiligen Maßnahmen durch Beckhoff infolge der Meldung zu befürchten, wenn Sie diese nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgegeben haben. Niemand soll sich aus Sorge vor negativen Konsequenzen oder sozialem Druck von einer berechtigten Meldung abhalten lassen, deshalb werden Repressalien wegen der Abgabe einer solchen Meldung von uns nicht toleriert. Sie werden als meldende Person im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 2 LkSG geschützt, wenn Sie für die Abgabe von Meldungen zum Beschwerdeverfahren gegenüber Beckhoff den hierfür zur Verfügung gestellten digitalen Meldekanal nutzen oder die Menschenrechtsbeauftragte direkt kontaktieren, wenn es sich bei der abgegebenen Meldung um Informationen zu Risiken oder Verletzungen im Sinne des LkSG handelt und wenn Sie nicht wissentlich, willentlich oder leichtfertig falsche oder irreführende Meldungen abgeben.

Wir wirken bei unseren Zulieferern darauf hin, dass Sie dort ebenfalls keinen nachteiligen Maßnahmen aufgrund der Abgabe Ihrer Meldung ausgesetzt sind.

Im Fall von bewusst falschen Angaben müssen Sie mit Sanktionen rechnen, insbesondere mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses und/oder strafrechtlichen Konsequenzen.

Wir behandeln Ihre Identität als meldende Person vertraulich und schützen Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe geltenden Rechts – insbesondere auch gegenüber unseren Zulieferern. Nicht befugten Personen bleibt der Zugriff auf die Identitätsdaten verwehrt.

Für Beckhoff ist es von zentraler Bedeutung, ein Beschwerdeverfahren zu betreiben, das die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes in jeder Hinsicht einhält. Beckhoff verpflichtet sich daher, im Rahmen der Fallbearbeitung die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes in jeder Hinsicht umzusetzen.

6. Folgen eines Verstoßes

Wir verpflichten uns zur Einhaltung von Gesetzen, Regeln und internen Vorgaben. Kein geschäftlicher oder sonstiger Vorteil rechtfertigt einen Gesetzes- oder Regelverstoß.

Regel- und rechtswidriges Verhalten wird von uns nicht toleriert und durch entsprechende Maßnahmen sanktioniert, zum Beispiel durch arbeitsrechtliche Maßnahmen – bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei festgestellten Verstößen im eigenen Geschäftsbereich – oder durch strafrechtliche Maßnahmen.

Mit unserem Beschwerdeverfahren wollen wir im Hinblick auf unsere Compliance noch besser werden. Entsprechend werden wir vor dem Hintergrund eingegangener Meldungen unsere eigenen Prozesse überprüfen und gegebenenfalls entsprechende interne Maßnahmen einleiten, um künftige menschenrechts- und umweltbezogene Verstöße zu vermeiden und Risiken zu mindern.

7. Überprüfung und Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens

Im Sinne von § 8 Abs. 5 LkSG überprüfen wir mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens und passen es bei Bedarf an.

8. Veröffentlichung und Berücksichtigung

Diese Verfahrensordnung ist auf der Internetseite der Beckhoff Automation GmbH & Co. KG unter [Hinweisgebersystem | Beckhoff Deutschland](#) im Sinne des § 8 Abs. 2 LkSG öffentlich zugänglich.